

TOP
Datum 08. Feb. 2012

Der Oberbürgermeister 0300 Rechtsreferat

Drucksache 14948/12

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Rat	28.02.2012	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 08. Nov. 2011 (zuletzt geändert am 13. Dez. 2011) (§ 72 GO)

1. Basierend auf dem Beschluss des Rates v. 13. Dez. 2011 (Drucks. Nr. 2020/11) wird die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 08. Nov. 2011 (zuletzt geändert am 13. Dez. 2011) gemäß § 72 GO in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird gebeten, alle notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die neuen Regeln der Geschäftsordnung schnellstmöglich umzusetzen.

Begründung:

Mit Beschluss v. 13. Dez. 2011 (Drucks. Nr. 2020/11) hat der Rat die Verwaltung gebeten, die Geschäftsordnung des Rates entsprechend seiner Beschlussfassung zu ändern und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist das Ergebnis der zwischen dem Ersten Stadtrat Lehmann und den Ratsfraktionen am 02. Februar 2012 vorgenommenen Abstimmung.

I. Rechtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Ton- und Videoaufnahmen bzw. -übertragungen

Die Umsetzung des Beschlusses v. 13. Dez. 2011 (Drucks. Nr. 2020/11) erfolgt anhand grundsätzlicher rechtlicher Parameter, die aus der **Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts** (Urt. v. 03. Aug. 1990, 7 C 14/90) zu entwickeln sind (vgl. Thiele, in: Rathaus und Recht, 06/2011, S. 18). Die Grundaussagen dieser Rechtsprechung sind heranzuziehen, da explizite Normierungen zu Ton- und Bildaufnahmen im Allgemeinen und zur speziellen Frage der Internetübertragung von Ratssitzungen dem Kommunalverfassungsrecht nicht zu entnehmen sind.

Insbesondere das vom BVerwG hervorgestrichene Funktionsinteresse an störungsfreier und sachgerechter Gemeindeverwaltung führt zu folgendem Rahmen für Ton- und Videoaufnahmen bzw. -übertragungen:

- a) Es dürfen durch die Aufnahme und Übertragung keine psychologischen Hemmnisse bei den Ratsmitgliedern entstehen, die zum Verlust der Spontaneität ihrer Meinungsäußerungen oder zur Veränderung ihres generellen Verhaltens führen könnten.
- b) In der Folge muss den einzelnen Ratsmitgliedern für ihre eigenen Redebeiträge die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Aufzeichnung gegeben sein.
- c) Des Weiteren müssen Video-Nahaufnahmen und nicht vorhersehbare wechselnde Kameraperspektiven vermieden werden, um unter a) genannte Konstellationen zu vermeiden.
- d) Zudem muss dem Ratsvorsitzenden eine generelle Kompetenz zum Abschalten der Aufnahme und Übertragung zugestanden werden, da sonst seine Ordnungsfunktion beschnitten wäre.
- e) Zur Vermeidung von Verfälschungen und Missbrauch ist es überdies erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, damit ins Internet gestellte live-streamings nur abspielbar und nicht speicherbar sind.

II. Im Einzelnen (Punkte 1-10 des Ratsbeschlusses v. 13. Dez. 2011 [Drucks. Nr. 2020/11]:

Geändert wurden die Paragraphen: 38, 42, 43, 44, 55, 57 GO. § 43a GO ist neu eingefügt.

Nr. 1

„Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden künftig Videoaufzeichnungen der Ratssitzungen gefertigt. Auf die Information der Verwaltung vom 29.11.2011 wird Bezug genommen.“

Zur Umsetzung der Nr. 1 werden in § 43 Abs. 1 GO sowohl der Beschlussinhalt eingefügt als auch mittels eines detaillierten Konstrukts Vorkehrungen gegen die unter I. dargelegten Gefahren getroffen (ebenso bei Nr. 2, 4). Hierdurch sollen alle vorhersehbaren Konstellationen handhabbar werden, die im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zur Rechtswidrigkeit der GO-Norm führen könnten.

Nr. 2

„Die Videoaufzeichnungen werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.“

Im neuen § 43a GO werden ähnlich wie bei der Nr. 1 durch detaillierte Regelungen (insb. auch Widerspruchs- und Untersagungsmöglichkeiten) Vorkehrungen gegen die unter I. dargelegten Gefahren getroffen.

Nr. 3

„Den Ratsfraktionen werden Kopien der Aufzeichnungen in einem handelsüblichen Format zur Verfügung gestellt. Sie sind berechtigt, Ausschnitte mit den Beiträgen ihrer Mitglieder im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen.“

Die Vorgaben von Nr. 3 werden in § 43 Abs. 3 GO umgesetzt.

Nr. 4

„Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Aufzeichnungen ihrer Beiträge unterbleiben.“

Das Widerspruchsrecht einzelner Ratsmitglieder aus Nr. 4 wird in § 43 Abs. 1 S. 5 GO umgesetzt. Aufgrund der unter I. beschriebenen rechtlichen Parameter muss zusätzlich dem Ratsvorsitzenden ein Untersagungsrecht zugestanden werden, welches der Sicherung seiner allgemeinen Ordnungsfunktion dient.

Nr. 5

„Von den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse werden Tonaufzeichnungen gefertigt.“

Rat: Die Tonaufzeichnung von Ratssitzungen wird wie schon bisher in § 43 Abs. 1 GO geregelt und zwecks Harmonisierung mit der neuen Videoübertragung mit deren Regeln in Übereinstimmung gebracht. Der unter I. aufgezeigte rechtliche Rahmen gilt in den anwendbaren Bereichen auch für Tonaufzeichnungen.

VA: Die Tonaufzeichnung von VA-Sitzungen wird in § 44 Abs. 7 GO niedergelegt. Gleichsam muss § 44 Abs. 9 S. 3 GO dahingehend angepasst werden, dass die Regelungen über Videoaufzeichnungen für den VA nicht gelten, wohl aber die über Tonaufzeichnungen.

FA: Die Tonaufzeichnung von FA-Sitzungen wird über die Verweisungsnorm des § 45 S.1 GO sichergestellt, welche § 43 Abs. 1 GO für FA-Sitzungen Anwendung finden lässt. In § 45 S. 3

GO wird die Beschränkung auf Tonaufzeichnungen klargestellt. In der Folge muss zudem § 55 Abs. 1 S. 3 GO (bisheriger Ausschluss des § 43 GO) angepasst werden.

Nr. 6

„Eine digitale Kopie der Tonaufzeichnung wird im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.“

Rat: Nr. 6 des Ratsbeschlusses wird für die Tonaufzeichnungskopie von Ratssitzungen in einem neuen Absatz 6 des § 43 GO umgesetzt. Jedoch muss eine Beschränkung auf die Veröffentlichung von Tonaufzeichnungen öffentlicher Ratssitzungen erfolgen.

VA: Da der VA nichtöffentlich tagt (§ 44 Abs. 4 GO), kann keine Umsetzung von Nr. 6 des Ratsbeschlusses für VA-Tonaufzeichnungen erfolgen. Die Veröffentlichung einer Tonaufzeichnungskopie auf der Internetseite der Stadt würde den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von VA-Sitzungen unterlaufen. Ein ausdrücklicher Hinweis hierauf erfolgt in § 44 Abs. 9 Satz 4 GO.

FA: Die Veröffentlichung einer Tonaufzeichnungskopie von FA-Sitzungen auf der Internetseite der Stadt wird über die Verweisungsnorm § 45 S.1 GO sichergestellt, die § 43 Abs. 6 GO für FA-Sitzungen Anwendung finden lässt.

Nr. 7

„Den Ratsfraktionen werden Kopien der Aufzeichnungen in einem handelsüblichen Format zur Verfügung gestellt. Sie sind berechtigt, Ausschnitte mit den Beiträgen ihrer Mitglieder im Internet zu veröffentlichen und Dritten zur Verfügung zu stellen.“

Rat: Die Vorgaben von Nr. 7 werden für Tonaufzeichnungen von Ratssitzungen in § 43 Abs. 3 GO umgesetzt.

VA: Die Vorgaben von Nr. 7 werden für Tonaufzeichnungen von VA-Sitzungen in § 44 Abs. 7 S. 2 GO umgesetzt. Eine Internetveröffentlichung oder Weitergabe an Dritte kann jedoch wegen der Nichtöffentlichkeit von VA-Sitzungen (§ 44 Abs. 4 GO) nicht geregelt werden.

FA: Für die FA gelten die Vorgaben von Nr. 7 über die Verweisungsnorm § 45 S.1 GO, die § 43 Abs. 3 GO für FA-Sitzungen Anwendung finden lässt.

Nr. 8

„Einzelne Ratsmitglieder können verlangen, dass Tonaufzeichnungen ihrer Beiträge nicht an Dritte weitergegeben werden.“

Nr. 8 des Ratsbeschlusses wird in § 43 Abs. 4 S. 4-6 GO umgesetzt. Im Sinne der Systemgleichheit zur Videoaufzeichnung muss jedoch eine Ausweitung auf die Videoaufzeichnung erfolgen, da ansonsten diesbezüglich kein Widerspruchsrecht gegenüber der Weitergabe an Dritte bestünde.

Nr. 9

„Von den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse werden Protokolle gefertigt. Die Protokolle öffentlicher Sitzungen werden im Internetangebot der Stadt veröffentlicht.“

Rat: Nr. 9 des Ratsbeschlusses wird für die Protokolle von Ratssitzungen in § 42 Abs. 1 S.1 und Abs. 5 S. 3 GO umgesetzt. [Anm.: Die Protokollierung und die Veröffentlichungspflicht waren auch schon bisher in § 42 Abs. 1 S.1 und Abs. 5 S. 3 GO vorgesehen]

VA: Die Protokollierungspflicht von VA-Sitzungen ist in § 44 Abs. 7 GO niedergelegt. Da der VA nichtöffentlich tagt, darf entsprechend Nr. 9 S. 2 des Ratsbeschlusses eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt nicht erfolgen.

FA: Die Protokollierungspflicht und Internetveröffentlichung der Protokolle von öffentlichen FA-Sitzungen wird schon derzeit über § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 4 GO gewährleistet.

Nr. 10

„Verwaltungsvorlagen zum Erlass oder der Veränderung von Satzungen sind den Mitgliedern der Fachausschüsse, des Verwaltungsausschusses und des Rates drei Wochen vor Sitzungstermin zuzuleiten.“

Nr. 10 des Ratsbeschlusses wurde in § 38 GO umgesetzt. Hierfür wurde ein neuer Absatz 2 eingefügt.

Weitere Veränderungsnotwendigkeiten infolge der Umsetzung des Ratsbeschlusses:

- Es mussten in § 43 GO die bisher nur für Tonaufzeichnungen geltenden sonstigen Regelungen angepasst und ergänzt werden, damit keine Regelungslücken oder Widersprüche bzgl. der neuen Videoaufzeichnungen entstehen.
- Um eine einheitliche Handhabung der Fachausschüsse des Rates nach § 45 ff GO und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§73 NKomVG/§ 57 GO) zu gewährleisten, müsste in § 57 S. 2 GO die dort erwähnte Norm des § 43 auf die Tonaufzeichnung beschränkt werden. Ansonsten würden in den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss, Umlegungsausschuss) keine Tonaufzeichnungen erfolgen. Da die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften aufgrund der Verweisung in § 57 S. 1 GO u.a. auf § 13 GO ebenso wie die Fachausschüsse (52 Abs. 1 GO) öffentlich tagen, läge eine nicht erklärbare Diskrepanz bzgl. der Tonaufzeichnungen vor. In der Folge wird die Anpassung des § 57 S. 2 GO empfohlen.

III. Kosten (basierend auf unverbindlichen Preisabfragen der Verwaltung im Nov. 2011)

Ratssitzungen (Ton- und Videoaufzeichnung sowie Videointernetlivestream):

- Pro festinstallierter Kamera: **einmalig ca. 5.000 Euro Anschaffungskosten**
- Oder: 2-Kamerasystem (Kamera mit Bedienung, mobile Bildregie, externes Personal) - **Kosten pro Ratssitzung 1.785 €**
- **Hinzukommen generell:**
 - Interneteinrichtung: **ca. 360 € / einmalig**
 - Verbrauchskosten: **(180 € für 4 h-Ratssitzung)**

Fachausschusssitzungen/Verwaltungsausschusssitzungen (Tonaufzeichnung):

- **Anschaffungskosten i.H.v. bis zu 63.000 Euro**

gez.
Lehmann